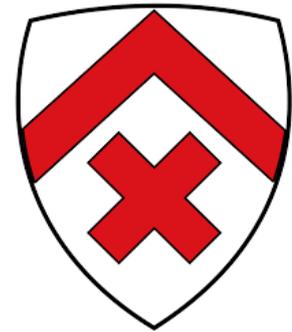


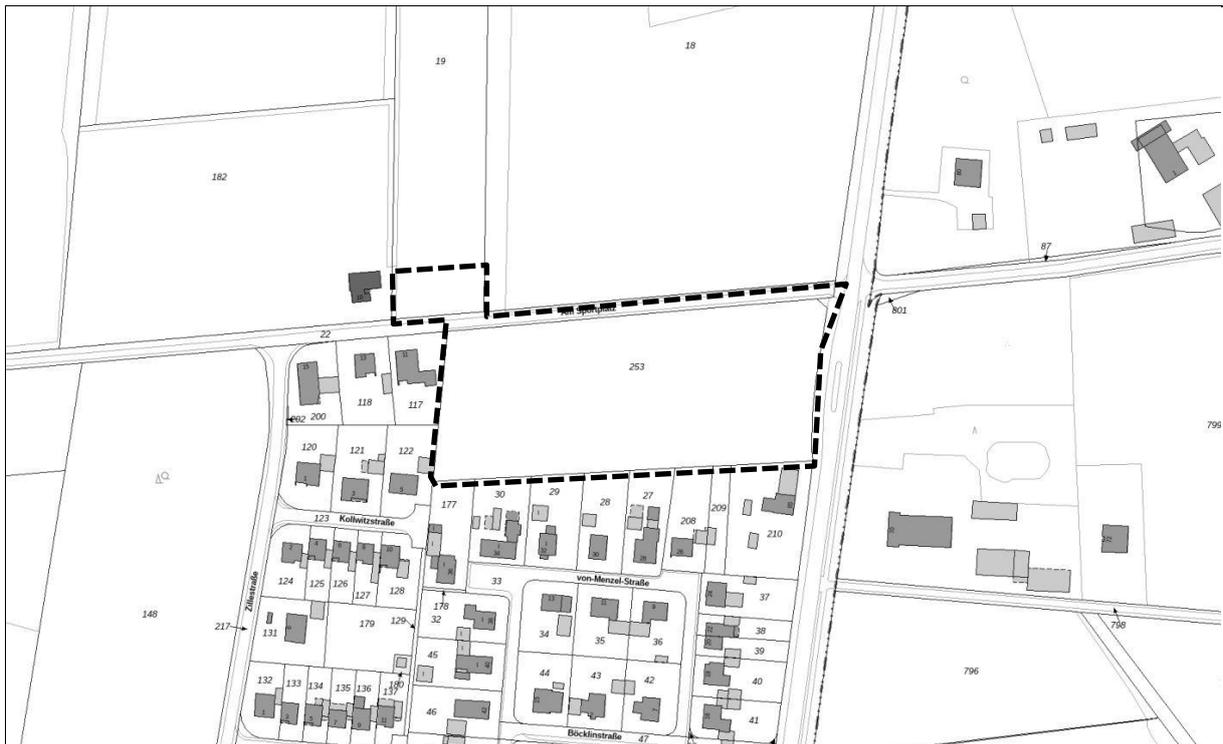
STADT VERSMOLD



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Westlich Rothenfelder Straße“

Ortsteil: Loxten

Plangebiet: Südlich der Straße Am Sportplatz, westlich der Rothenfelder Straße



Einzelfallvorprüfung

Verfahrenstand: Vorentwurf

Gemäß § 13a (1) Satz 4 i.V.m. 13b BauGB und UVPG NRW

31.01.2022

Verfasser:



Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbH
Vennhofallee 97, 33689 Bielefeld
Tel 05205-72980; Fax -729822
E-Mail: info@dhp-sennestadt.de

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planung

1	Anlass	1
2	Methodik zur Vorprüfung des Einzelfalls.....	1
3	Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren.....	2
3.1	Vorhabenbeschreibung.....	2
3.2	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	3
4	Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls	5
5	Merkmale der möglichen Auswirkungen	14

1 Anlass

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Westlich Rothenfelder Straße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbaufläche und der damit einhergehenden Erweiterung des vorhandenen Wohngebietes, am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Loxten der Stadt Versmold, geschaffen werden. Zur Erschließung der geplanten Baugrundstücke setzt der Bebauungsplan öffentliche Straßenverkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB fest.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Westlich Rothenfelder Straße“ ist der anhaltende Wohnraumbedarf und die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Verbindung mit fehlenden Reserven an Baugrundstücken in den beplanten Bereichen bzw. als Baulücken in Versmold und insbesondere im Ortsteil Loxten. Im Stadtteil Loxten ist letztmalig im Jahr 2010 durch den Bebauungsplan Nr. 63 „Südlich Dürerstraße“ eine Wohnbaufläche in städtischem Eigentum entwickelt worden. Da diese Flächen seit längerem ausnahmslos veräußert werden konnten, steht in Loxten derzeit kein städtisches Wohnbauflächenangebot zur Verfügung. Aufgrund einer bestehenden Nachfrage nach Wohnbauflächen wurden seitens der Stadt Überlegungen geführt, eine Neuausweisung städtischer Wohnbauflächen vorzunehmen. Durch ein vertraglich geregeltes Zugriffsrecht stehen der Stadt nun Flächen zur Verfügung, die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 einer Wohnnutzung zugeführt werden sollen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren gem. §§ 13b, i.V.m. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen – sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Das beschleunigte Verfahren ist gem. § 13a (1) Satz 4 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Gemäß § 1 UVPG NRW i.V.m. Anlage 1 wird unter Nr. 5 eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls beim Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht gefordert. Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen sind im Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) geregelt.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für den Bau der sonstigen Straße nach Landesrecht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Westlich Rothenfelder Straße“ wird anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG NRW durchgeführt. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 7 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Sollte die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis kommen, dass das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auslösen kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Sollte dies der Fall sein, ist ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13b i.V.m. § 13a BauGB nicht zulässig.

2 Methodik zur Vorprüfung des Einzelfalls

Ist nach dem UVPG NRW bzw. § 13a Nr. 1 (2) BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der überschlägigen Prüfung handelt es sich um eine summarische Prüfung. Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht auszulösen. Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von dem Vorhaben verursacht werden können, anzusehen. Diese Auswirkungen müssen erheblich im Sinne des UVPG sein. Die zuständige Behörde prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen. Dem Träger des Vorhabens obliegt insoweit eine Mitwirkungspflicht, der mit der Einzelfallvorstudie nachgekommen werden muss. Die zuständige Behörde dokumentiert das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls in einem allgemein zugänglichen Protokoll. Hat eine Vorprüfung ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist dies bekannt zu geben.

3 Vorhabenbeschreibung und Wirkfaktoren

3.1 Vorhabenbeschreibung

Planung

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Stadt Vermold, am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Loxten am Übergang zur freien Landschaft. Südlich und westlich grenzt das Plangebiet an die vorhandene Bebauung des bestehenden Wohngebietes an. Im Norden und im Osten an die Rothenfelder Straße an als Kreisstraße grenzt das Plangebiet an landwirtschaftlich genutzte Flächen und Grünflächen. Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich eine ehemals als Sportplatz genutzte Fläche.



Abbildung 1: Städtebauliches Konzept, Drees & Huesmann 2021 – ohne Maßstab

Der Bauleiplanung liegt das Vorhaben zugrunde, das Wohngebiet westlich der Rothenfelder Straße in Richtung Norden zu erweitern. Das Plankonzept zur Entwicklung der Fläche sieht eine Wohnbebauung mit differenziertem Wohnangebot vor, sodass neben freistehend Einfamilienhäusern auch

Mehrfamilienhäuser und Kettenhäuser vorgesehen sind. Eine Bebauung mit Kettenhäusern ist dabei entlang der Rothenfelder Straße vorgesehen. An der Straße am Sportplatz sind mit dem städtebaulichen Konzept unter anderem Doppelhäuser und Mehrfamilienhäuser geplant. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar am Ortseingang von Loxten, sodass die östlichen und nördlichen Grundstücke, auf denen eine Bebauung mit Kettenhäusern und Mehrfamilienhäusern vorgesehen ist, die Wirkung einer Eingangssituation erzielen sollen, indem Raumkanten geschaffen werden.

Grundsätzlich wird das Plangebiet ausgehend von der Straße Am Sportplatz erschlossen. Von dort aus gehen in südliche Richtung jeweils 3 Sticherschließungen ab, um die rückwärtigen Flächen zu erschließen.

Nordwestlich der geplanten Bebauung ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, um das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser zurückhalten zu können.

Realnutzung

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist nicht mit Gebäuden überbaut und zu einem Großteil unversiegelt. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft die Straße am Sportplatz, die derzeit eine Breite von rd. 4,0 m aufweist. Die Fläche des geplanten Regenrückhaltebeckens ist durch Grünflächen geprägt, östlich angrenzend befinden sich Gehölzstrukturen und westlich angrenzenden ein Wohngebäude.

Unmittelbar südlich und westlich des Plangebietes grenzt das bestehende Wohngebiet an. Die angrenzende Bebauung ist durch eine heterogene Struktur geprägt.



Abbildung 2: Luftbild, TIM Online, (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0) – ohne Maßstab

3.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

- Temporäre Emissionen (akustisch und stofflich) während der Bauzeit
- Anlage von versiegelten Flächen
 - Bodenverdichtung / Bodenab- und auftrag
 - Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen

Einzelfallvorprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Westlich Rothenfelder Straße“

- Geringfügige Erhöhung des Oberflächenabflusses
- Geringfügige Minderung der Grundwasserneubildung
- Dauerhafter Lebensraumverlust
- Dauerhafte Emissionen (akustisch, stofflich und optisch) durch die Nutzung der Infrastruktur (Störung der Tierwelt)

Hinsichtlich der Beurteilung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren sind Vorbelastungen zu berücksichtigen. Zu den Vorbelastungen zählen:

- Geringfügige, temporäre Immissionen (akustisch und optisch) durch die Nutzung der privaten Einfahrten und des Gartens
- Immissionen (akustisch und optisch) durch die Rothenfelder Straße sowie die an das Plangebiet südlich angrenzende Wohnnutzung

4 Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls

Gem. § 1 (1) UVPG NRW wird, um festzustellen, ob erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgelöst werden, die Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Anlage 2 UVPG NRW erforderlich. Die Ergebnisse dienen der behördlichen Instanz zur Vorprüfung des Einzelfalls.

I. Merkmale des Vorhabens			
Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Erheblichkeitsgrad
1.1	Größe des Vorhabens	Die Erschließung des geplanten allgemeinen Wohngebietes soll ausgehend von der Straße Am Sportplatz erfolgen, von der aus in südliche Richtung jeweils 3 Sticherschließungen mit einer Länge von bis zu 50 m und einer Breite von 6,00 m in südliche Richtung abgehen, um die rückwärtigen Grundstücksflächen zu erschließen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 1,5 ha, wovon die Straßenverkehrsfläche nur einen geringen Anteil einnimmt. Aufgrund des kleinflächig geplanten Wohngebiets ist auch das vorgesehene Straßennetzwerk mit nur einer Haupterschließung und 3 geplanten Stichstraße verhältnismäßig gering ausgeprägt.	<p>Einschätzung: unerheblich</p> <p>Begründung: Im UVPG NRW wird für die „sonstigen Straßen nach Landesrecht“ weder ein unterer Schwellenwert im Sinne einer Bagatellgrenze für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festgelegt, noch ein Schwellenwert für eine generelle UVP-Pflicht. Die festgelegten Schwellenwerte im UVPG und UVPG NRW variieren stark. Bundesautobahnen und Schnellstraßen im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs sind ohne Schwellenwert grundsätzlich UVP-pflichtig, vier- oder mehrstreifige Bundes- und Landesstraßen sind in der Regel ab 5 km Länge, in besonderen Fällen erst ab 10 km Länge UVP-pflichtig. Die generelle Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung besteht auch für Bundesstraßen ohne unteren Schwellenwert. Die Größe der hier geplanten Straße ist verglichen mit den genannten UVP-pflichtigen Straßenbauvorhaben äußerst gering.</p>

1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	<p>Die Vorhabenfläche befindet sich unmittelbar nördlich angrenzend an den vorhandenen Siedlungsbereich des Ortsteils Loxten. Der nördliche Bereich wird bereits als Straßenverkehrsfläche genutzt und unterliegt demnach Lärm-, Licht- und Schadstoffimmissionen. Der südliche Bereich der geplanten Erschließung unterliegt im Bestand vornehmlich der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Flächen sind weitgehend frei von Vegetation.</p> <p>Für die Erschließung des Wohngebietes ist die Öffnung der Teerdecke der Straße Am Sportplatz erforderlich, um die vorhandenen Leitungen ausgehend von Westen in Richtung Osten zu verlängern. Zudem ist mit der Planung eine Verbreiterung der Verkehrsfläche vorgesehen. Für die geplanten Stickerschließungen wird bisher unversiegelte Fläche in Anspruch genommen.</p>	<p>Einschätzung: unerheblich</p> <p>Begründung: Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Loxten und grenzt westlich sowie südlich an die vorhandene Wohnbebauung. Mit der Entwicklung des Plangebietes zugunsten von Wohnbauflächen erfolgt eine sinnvolle Arrondierung des Siedlungsrandes.</p> <p>Die Straße Am Sportplatz ist im Bestand bereits vorhanden und wird lediglich ausgebaut. Im Zuge der Errichtung der Stichstraßen werden keine hochwertigen Landschaftsbestandteile beansprucht, die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Da sich die Fläche angrenzend zu wohnbaulich genutzten Flächen befindet und dementsprechend Störungen unterliegen, eignen sich diese vornehmlich als Lebensraum für weitverbreitete, störungsunempfindliche Vogelarten sowie als Lebensraum für Fledermausarten. Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Zuge der Planumsetzung zu beachten.</p>
1.3	Abfallerzeugung	<p>Die Straße Am Sportplatz wird im Zuge der Planung ausgebaut, um die erforderlichen Leitungen in Richtung Osten zu verlängern. Hierfür ist die Öffnung der Teerdecke erforderlich. Anschließend ist eine Auskoffierung des geplanten Querschnittes, sowohl für den Ausbau der Straße Am Sportplatz, als auch für die geplanten Stickerschließungen erforderlich. Durch den Betrieb der Straße</p>	<p>Einschätzung: unerheblich</p> <p>Begründung: Es wird davon ausgegangen, dass das anfallende Material sowohl im Rahmen der Abriss- und Bauarbeiten und im Rahmen des Betriebes der Straße ordnungsgemäß gelagert und entsorgt wird.</p>

		fallen Abfälle in Form von Straßenkehricht an.	
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Im Zuge des Baustellenbetriebes sowie im anschließenden Dauerbetrieb der Straße kommt es zu Auswirkungen in Form von Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen.	<p>Einschätzung: unerheblich</p> <p>Begründung: Die im Zuge des Baustellenbetriebes verursachten Umweltbelastungen und Belästigungen sind nur temporär. Dafür bestehen Regelung durch die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), das Landesimmissionsschutzgesetz und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm. Die durch den Dauerbetrieb der Straße verursachten Umweltbelastungen beschränken sich im Wesentlichen auf den Anliegerverkehr. Es ist nur ein begrenztes Verkehrsaufkommen zu erwarten.</p>
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Durch die Straße Am Sportplatz sowie die Stichstraßen werden im Wesentlichen die Wohnhäuser im Plangebiet erschlossen. Die Straße Am Sportplatz dient in geringem Umfang ebenfalls der Erschließung der westlich des Plangebietes angrenzenden Bebauung. Darüber hinaus werden keine Stoffe oder Technologien verwendet, die ein erhöhtes Unfallrisiko erzeugen.	<p>Einschätzung: unerheblich</p> <p>Begründung: Das Unfallrisiko wird aufgrund des zu erwartenden niedrigen Verkehrsaufkommens als gering eingestuft.</p>

II. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit)			
Ziffer	Kriterium	Bemerkung	Erheblichkeitsgrad
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Das Plangebiet, in dem die Straßen gebaut werden soll, umfasst größtenteils landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Flächen sind unversiegelt. Die Straße Am Sportplatz ist bereits vorhanden und wird im Zuge der Planung lediglich ausgebaut.	Einschätzung: unerheblich Begründung: Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand des Ortsteils Loxten und grenzt unmittelbar an das bestehende Wohngebiet an. Mit der Planung erfolgt eine sinnvolle Arrondierung des Siedlungsrandes. Darüber hinaus weist das Plangebiet im gegenwärtigen Zustand keine besondere Nutzungsstruktur und Schutzwürdigkeit auf.
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)	Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand des Ortsteils Loxten der Stadt Vermold und fügt sich somit im Hinblick auf die geplante Bebauung und Erschließung in das Ortsbild der benachbarten Wohnbereiche ein. Der Großteil des Plangebietes ist auch mit Blick auf die angrenzende Wohnnutzung anthropogen überprägt. Die Straße Am Sportplatz unterliegt im Bestand bereits einer Nutzung durch Anliegerverkehr. Mit einem Ausbau der Straße sowie mit den erforderliche Stickerschließungen werden weitere Flächen versiegelt, wodurch sich die Grundwasserneubildungsrate geringfügig vermindert und sich der Oberflächenabfluss geringfügig erhöht.	Einschätzung: unerheblich Begründung: Durch den Bau der Stichstraßen werden keine hochwertigen Biotopstrukturen beansprucht. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

		<p>Der anstehende Bodentyp Pseudogley ist in der Bodenkarte NRW (ISBK 50) hinsichtlich seiner Schutzwürdigkeit nicht bewertet.</p> <p>Da sich die Vorhabenfläche im Siedlungsbe- reich der Stadt Versmold befindet, ergibt sich mit der Anlage der Straße keine erheb- liche Veränderung zum aktuellen Land- schafts- und Ortsbild.</p> <p>Die Planstraßen nehmen vornehmlich land- wirtschaftlich genutzte Flächen in An- spruch. Aufgrund der fehlenden Vegetation in Form von Sträuchern oder Bäumen auf der Fläche ist keine Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanze zu erwarten.</p> <p>Mit der Anlage der Planstraße wird ein kleinflächiger Bereich verloren gehen, wel- cher sich als Lebensraum für störungsun- empfindliche, weitverbreitete Vogelarten eignet. Allgemein ist zu beachten, dass Fäll- und Rodungsarbeiten nur außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit von Vö- geln im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen dürfen, um das Tö- ten und Verletzten von Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.</p>	
--	--	---	--

		<p>Größere Gehölzstrukturen sind auf der Fläche nicht vorhanden, da jedoch ein Vorkommen von Fledermäusen nicht gänzlich auszuschließen ist, sollte eine Baufeldfreimachung außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März erfolgen, um ein Töten und Verletzten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Mit der Anlage der Straße wird ein kleinflächiger Bereich verloren gehen, welcher sich als nicht essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse eignet. Die biologische Vielfalt wird mit der Umsetzung des Vorhabens nicht erheblich Beeinträchtigt.</p>	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)		
2.3.1	Natura-2000-Gebiete	Im Umfeld des Plangebietes ist kein Natura-2000-Gebiet ausgewiesen.	<p>Einschätzung: unerheblich</p> <p>Begründung: nicht relevant</p>
2.3.2	Naturschutzgebiete	Im Umfeld des Plangebietes ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen.	<p>Einschätzung: unerheblich</p> <p>Begründung: nicht relevant</p>
2.3.3	Nationalparke	Im Umfeld des Vorhabens ist kein Nationalpark ausgewiesen.	<p>Einschätzung: unerheblich</p> <p>Begründung: nicht relevant</p>

2.3.4	Landschaftsschutzgebiete	Das LSG Gütersloh umgibt den Ortsteil Loxten und unmittelbar östlich als auch nördlich an das Plangebiet.	Einschätzung: unerheblich Begründung: Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Auswirkungen aus, die sich negativ auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes auswirken.
2.3.5	Naturdenkmäler	Im Umfeld des Vorhabens ist kein Naturdenkmal ausgewiesen.	Einschätzung: unerheblich Begründung: nicht relevant
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile	Im Umfeld des Vorhabens ist kein geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.	Einschätzung: unerheblich Begründung: nicht relevant
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope	Das BT-3914-0003-2004 sowie das BK-3914-058 (Erhaltung und Optimierung eines feuchten Wald-Grünlandkomplexes als Lebensraum seltener und gefährdeter Arten) liegt rd. 200m westlich des Plangebietes und das BT-3914-0001-2004 befinden sich in einer Entfernung von rd. 350 m westlich des Plangebietes. Die Biotopverbundfläche VB-DT-GT-3914-0004 „Wald-Offenlandkomplex nördlich Loxten“ grenzt unmittelbar nördlich an das Plangebiet an.	Einschätzung: unerheblich Begründung: Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Auswirkungen aus, die sich negativ auf die die Schutzziele der gesetzlich geschützten Biotope auswirken.
2.3.8	Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- u. Überschwemmungsgebiete	Im Bereich des Vorhabens und im Umfeld sind keine Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen. Das Plangebiet	Einschätzung: unerheblich Begründung: nicht relevant

		liegt zudem nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder Risikogebiet.	
2.3.9	Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen	<p>Die Rothenfelder Straße verläuft unmittelbar östlich des Plangebietes und stellt die Ortseinfahrt von Loxten dar. Von der Rothenfelder Straße gehen keine Immissionen aus, die im Zuge der Planung einen weiteren Untersuchungsbedarf hervorrufen. Das wohnbaulich geprägte Umfeld ist somit keinen besonderen Emittenten ausgesetzt.</p> <p>Die mit dem Vorhaben zu erwartenden geringfügig gesteigerten Abgasbelastungen infolge des Anliegerverkehrs tragen unerheblich zur Schadstoffbelastung des Ortsteils bei.</p> <p>Darüber hinaus bestehen keine Hinweise auf Überschreitungen von Umweltqualitätsnormen im Bereich des Plangebietes.</p>	<p>Einschätzung: unerheblich</p> <p>Begründung: nicht relevant</p>
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, Zentrale Orte (Raumordnung)	<p>Das Plangebiet liegt im Süden des Ortsteils von Loxten im Übergangsbereich zur offenen Landschaft und ist vollständig durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt.</p> <p>Das Plangebiet ist im Süden und Westen von Wohnnutzung umgeben, womit ein Anschluss an das bestehende Siedlungsnetz besteht. Das Vorhaben steht den Zielen der umgebenden Nutzung nicht entgegen.</p>	<p>Einschätzung: unerheblich</p> <p>Begründung: Mit der Planung erfolgt eine sinnvolle Arrondierung des Siedlungsrandes sowie eine bauliche Nachverdichtung des Ortsteils.</p>

2.3.11	Denkmäler	Für den Bereich des Plangebietes sind keine Baudenkmale, Bodendenkmale oder denkmalwerte Objekte bekannt. Das Plangebiet liegt nicht in einer archäologisch bedeutenden Landschaft.	Einschätzung: unerheblich Begründung: nicht relevant
--------	-----------	---	---

5 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Nach der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ergeben sich durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Im Wesentlichen wird dies durch folgende Aspekte begründet:

Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Die Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die zukünftigen Anlieger im durch die Stichstraßen sowie die Straße Am Sportplatz erschlossenen Wohngebiet sowie auf die unmittelbar südlich angrenzende Wohnbebauung. Es ist insgesamt nur ein begrenztes Verkehrsaufkommen zu erwarten. Infolge des Straßenbaus kommt es zu einer Versiegelung von Fläche sowie einem Bodenab- und -auftrag.

Durch die Versiegelung erhöht sich der Oberflächenabfluss und die Grundwasserneubildungsrate wird vermindert. Aufgrund der geringen zusätzlichen Versiegelung infolge des Straßenbaus fallen die diesbezüglichen Auswirkungen jedoch sehr gering aus.

Betriebsbedingt werden sich akustische und stoffliche Störungen durch den Kfz-Verkehr auf der Planstraße einstellen. Da vorrangig nur Anliegerverkehr zu erwarten ist, sind diese als geringfügig einzustufen. Des Weiteren liegt bereits eine Vorbelastung durch die Nutzung der Straße Am Sportplatz und die Rothenfelder Straße sowie die an das Plangebiet südlich angrenzende Wohnnutzung vor (akustisch, optisch und stofflich).

Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Das Plangebiet liegt unmittelbar angrenzend an die bestehende Wohnbebauung. Die Straße Am Sportplatz ist bereits vorhanden und soll mit der vorliegenden Planung ausgebaut werden. Im Bereich der geplanten Stichstraßen ist landwirtschaftliche Fläche vorhanden. Es werden keine hochwertigen Biotopstrukturen beansprucht.

Die Belange des Artenschutzes sind über die planerische Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren hinaus auch im Zuge der Umsetzung zu beachten.

Baufeldfreimachungen sind in einem Zeitraum von Mitte September bis Ende März durchzuführen.

Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die beschriebenen Umweltauswirkungen der geplanten Straße – hier sind insbesondere die Lärmentwicklungen im Zuge der Bauarbeiten und des anschließenden Dauerbetriebes zu nennen – treten in jedem Fall auf. Die Auswirkungen werden nicht als erheblich eingestuft.

Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Auswirkungen im Zuge der Bautätigkeiten sind nur temporär und beschränken sich auf die Tageszeit. Die durch den Betrieb der Straße hervorgerufenen Umweltauswirkungen sind dauerhaft, diese können aber als gering eingestuft werden.

Fazit

Die zusammenfassende Bewertung des geplanten Baus der sonstigen Straßen nach Landesrecht ergibt, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG NRW. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Westlich Rothenfelder Straße“ wird kein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet.

Verfasser:

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB

Vennhofallee 97

33689 Bielefeld

Tel. 05205-7298-0; Fax -7298-22

E-Mail: info@dhp-sennestadt.de